

Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
4400 Steyr • Spitalskystraße 10a

Straßenmeisterei Steyr
Eisenstraße 48
4400 Steyr

Geschäftszeichen:
BHSEVerkR-2017-410409/5-dei

Bearbeiter/-in: Elisabeth Ahorner
Tel: (+43 7252) 52361-71432
Fax: (+43 7252) 523 61-27 13 99
E-Mail: bh-se.post@ooe.gv.at

Steyr, 27.10.2017

**B 309 Steyrer Straße;
straßenpolizeiliche Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 –
Fristerstreckung**

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom **17. 10. 2017**, GZ **VerkR-2017-410409**, wurde Ihnen die Bewilligung zur Durchführung von verkehrsbeeinträchtigenden Arbeiten auf bzw. neben der

B 309 Steyrer Straße im Bereich von km 14,4 (+ 0 m) bis km 16,8 (+ 70 m) im Gemeindegebiet von Dietach, befristet bis **17. 11. 2017**, erteilt.

Auf Grund Ihres Ersuchens vom **25. 10. 2017** ergeht folgender

Spruch:

Diese Bewilligung wird für die weitere Zeit bis **17. 11. 2017** unter denselben Vorschriften erteilt.

Rechtsgrundlage:

§ 90 Abs. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) i.d.g.F.

Begründung:

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfällt eine Begründung, da dem Begehren der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde. Die Befristungen und Auflagen waren im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzuschreiben

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land unter www.bh-steyr-land.gv.at > Kundmachungen. Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102
- Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr
- Zeitraum: Datum des Bescheides

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land unter <http://www.bh-steyr-land.gv.at> > *Kommunikation mit der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land.*

Hinweise:

Mit diesem Bescheid werden Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Ergeht per Email an:

1. Markt/Stadt/Gemeinde Dietach, gemeinde@dietach.ooe.gv.at
2. Straßenmeisterei Steyr, stm-sr.post@ooe.gv.at

3. Polizeiinspektion Wolfers, pi-o-wolfers@polizei.gv.at
dem Auftrag, die gegenständlichen Bescheidaufgaben und Vorschriften der Verordnung während der Bauzeit zu überwachen. Eventuelle Missstände und sonstige Unzukömmlichkeiten sind der ha. Behörde bekanntzugeben.
4. Wirtschaftskammer OÖ, Bezirksstelle Steyr-Land; steyr@wkoee.at
5. Rotes Kreuz, Bezirksstelle Steyr-Land
se.office@steyr-land.o.redcross.or.at
sr-mesast@o.rotekreuz.at
6. Freiwillige Feuerwehr
FF Dietach, 11202@se.oelfv.at

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bezirkshauptfrau:

Ahorne

**Beilage zum Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 27. Oktober 2017,
2017-VerkR-410409**

I. Aktenvermerk:

Mit o.a. Bescheid wurde Ihnen die Bewilligung zur Durchführung von verkehrsbeeinträchtigenden Arbeiten auf bzw. neben der

B 309 Steyrer Straße im Bereich von km 14,4 (+ 0 m) bis km 16,8 (+ 70 m) im Gemeindegebiet von Dietach bis **25. 10. 2017** erteilt.

Die bereits erlassene Verordnung vom **17. 10. 2017** wird daher folgendermaßen ergänzt:

II. Verordnung:

Aus Anlass der Durchführung von verkehrsbeeinträchtigenden Arbeiten auf bzw. neben der

B 309 Steyrer Straße im Bereich von km 14,4 (+ 0 m) bis km 16,8 (+ 70 m) im Gemeindegebiet von Dietach wurden mit Verordnung vom **17. 10. 2017** vorübergehende Verkehrsverbote, -gebote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum **25. 10. 2017** verordnet.

Die Gültigkeit der in der Verordnung angeführten vorübergehenden Verkehrsverbote, -gebote und -beschränkungen wird aufgrund Ihres Antrages vom **25. 10. 2017** bis zum **17. 11. 2017** ausgedehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau:

Elisabeth Ahorner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.